

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Hannersdorf vom 26. März 2026 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr für den Ortsteil Hannersdorf**.

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBL. Nr. 41/1984 idF. LBGL. Nr. 72/2013, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit € 0,95 pro m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG und € 1,40 pro m³ Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Die Mindestgebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt € 35,00. Damit ist ein Verbrauch bis 25 m³ abgedeckt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. Mai und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Dezember 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Hannersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Klepits, BEd

Angeschlagen am: 27.03.2026

Abgenommen am: 13.04.2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hannersdorf vom 26. März 2026 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr für den Ortsteil Burg.**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idF. LGBl. Nr. 72/2013, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit € 0,75 pro m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG und € 1,40 pro m³ Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Die Mindestgebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt € 35,00. Damit ist ein Verbrauch bis 25 m³ abgedeckt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. Mai und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Dezember 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Hannersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Ing. Gerhard Klepits, BEd

Angeschlagen am: 27.03.2026

Abgenommen am: 13.04.2026

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Hannersdorf vom 26. März 2026 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr für den Ortsteil Woppendorf.**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idF. LGBl. Nr. 72/2013, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit € 1,05 pro m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG und € 1,40 pro m³ Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Die Mindestgebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt € 35,00. Damit ist ein Verbrauch bis 25 m³ abgedeckt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. Mai und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. April 2014 des Gemeinderates der Gemeinde Hannersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Klepits, BEd

Angeschlagen am: 27.03.2026

Abgenommen am: 13.04.2026